

Anlage zur Anmeldung von:

NAME, VORNAME _____

1. Die vorliegenden Anmeldebedingungen beziehen sich auf Einzelunterricht bzw. Lerntherapie. Die Schülerhilfe bietet **individuelle** Nachhilfe und Lerntherapie. Wissenslücken werden systematisch aufgearbeitet und geschlossen. Der aktuelle Schulstoff wird behandelt, wiederholt und vertieft. Anstehende Schularbeiten und Prüfungen werden gezielt vorbereitet. Durch das bewährte Unterrichtskonzept der Schülerhilfe wird neben dem Spaß am Lernen langfristig auch das Selbstbewusstsein der Schüler gefördert.
2. **Anmeldedauer:** Um all diesen Aufgaben gerecht werden zu können, benötigt die Schülerhilfe Zeit. **Die Anmeldung erfolgt daher auf unbestimmte Dauer, aber unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindestlaufzeit.**
3. Gewährt die Schülerhilfe eine **Vertragsunterbrechung** aus wichtigem Grund innerhalb der Mindestlaufzeit, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um den entsprechenden Zeitraum.
4. **Kündigungsfrist:** Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur **Kündigung** aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
5. **Fälligkeit des Schulgeldes:** Das Schulgeld ist in der vertraglich vereinbarten Höhe bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats fällig und im Voraus zu zahlen. Wird das Bankeinzugsverfahren vereinbart, erfolgt die Lastschrift auf Basis der vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine. Die Zahlung ist nach derzeit geltender gesetzlicher Regelung umsatzsteuerfrei. Sollte auf Grund einer Änderung der gesetzlichen Regelung die Umsatzsteuerbefreiung zukünftig entfallen, so ist die Schülerhilfe berechtigt, ab dann die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Für Rücklastschriften von Schulgeldern wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 12 € zugunsten der Schülerhilfe fällig. Diese beinhaltet in der Regel die Bankgebühren der Rücklastschrift. Sollten die Bankgebühren mehr als 12 € betragen, werden mindestens die Bankgebühren fällig.

Grundsätze und Besonderheiten für die Schulgeldregelung bei Einzelunterricht:

- a) *Das vereinbarte Schulgeld* wird monatlich in voller Höhe fällig. Die Berechnungsbasis sind 4 Termine.
- b) *Im Dezember* wird nur 50% des Schulgeldes berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Kindes.
- c) *Krankheit des Kindes:* Das Schulgeld wird in voller Höhe fällig. Bei längerer ärztlich testierter Abwesenheit durch Krankheit (bspw. Kur- oder Krankenhausaufenthalt) kann eine Vertragsunterbrechung vereinbart werden. In diesem Fall können bei Rückkehr weder Platz noch ein bestimmter Nachhilfelehrer garantiert werden. Wir bemühen uns selbstverständlich um die Erfüllung Ihrer Wünsche.
- d) *Urlaub oder Krankheit des Nachhilfelehrers / Lerntherapeuten:* Bei Abwesenheit des Nachhilfelehrers / Lerntherapeuten stellt die Schülerhilfe eine Vertretung. Kann die Schülerhilfe keine Vertretung stellen, werden die ausgefallenen Termine entweder nachgeholt oder das für die ausgefallenen Stunden zu viel gezahlte Geld wird erstattet.
- e) *Kulanzregelung bei entschuldigten Fehlzeiten:* Uns ist eine kontinuierliche Teilnahme Ihres Kindes am Einzelunterricht wichtig. Deshalb bieten wir auf Kulanzbasis an, dass für weitere Fehlzeiten (bspw. Landheimfahrten oder Praktika) Ausweichtermine angeboten werden können. Dies ist eine Regelung ausschließlich auf Kulanzbasis und bedingt keinen Anspruch auf Durchführung und /oder bestimmte Tage bzw. Personen. Es ist ein Angebot, welches wir ihnen gern unterbreiten, jedoch abhängig von Verfügbarkeiten der Nachhilfelehrer/ Lerntherapeuten. Eine Rückerstattung von Schulgeldern ist nicht vorgesehen.
- f) *Feiertage/Schließtag:* Über ein volles Kalenderjahr betrachtet, ist eine monatliche Teilnahme an durchschnittlich vier Terminen auch unter Berücksichtigung des Ausfalls an Feier- und Schließtagen möglich.
- g) *Sommerferien:* Das Anrecht für die Ferien kann wie folgt genutzt werden: Realisierung der bezahlten Einzeltermine zusammengefasst in den Wochen, in denen Ihr Kind in Dresden ist. Alternativ

kann auch Einzel- und Gruppenunterricht (Wochenkurse) kombiniert werden.

- h) *Übrige Ferien (Herbst-/Winter-/Osterferien):* Die Termine können bei Verfügbarkeit von Nachhilfelehrern auch gebündelt in einer Woche genutzt werden. Auch eine Verlegung in den Zeitraum von jeweils vier Wochen vor oder nach den Ferien ist auf Kulanzbasis (siehe Punkt e) und nach Verfügbarkeit von Nachhilfelehrern möglich.
6. Die **Unterrichtstermine** werden von der Schülerhilfe festgelegt. Eine Verlegung aus betrieblichen Gründen ist möglich.
 7. **Unterrichtsdauer** Der Nachhilfeunterricht findet regelmäßig wöchentlich statt. Eine Unterrichtseinheit im Einzelunterricht umfasst 45, 60 oder 90 Minuten, je nach Vereinbarung.
 8. **Kurstermine** für Einzelunterrichte werden mindestens für einen ganzen Monat im Voraus vereinbart. Kann ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden, muss er spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Wird diese Frist eingehalten, kann ggfls. ein Ersatztermin auf Kulanzbasis gestellt werden (s.o.).
 9. **Öffnungszeiten:** Die Schülerhilfe ist das ganze Jahr durchgehend geöffnet, auch in allen Ferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien (siehe unten).
 10. **Schließzeiten:** gesetzliche Feiertage, jeweils zwei Tage vor den Weihnachts- und Sommerferien, Weihnachtsferien der öffentlichen Schulen, einzelne schulfreie Tage wie z.B. Freitag nach Himmelfahrt. Jedes Schuljahr wird hierfür ein separater Plan bekannt gegeben (Aushang).
 11. **Hausordnung (siehe Anlage):** Im Interesse aller Eltern und Schüler hat die Schülerhilfe bei **ungebührlichem Betragen** nach Verwarnung das Recht, den Schüler für diesen Tag vom Unterricht freizustellen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung gemindert wird. Nur so kann ein ruhiger Unterrichtsablauf gewährleistet werden. Vertragspartner und Schüler bestätigen bei Vertragsbeginn die Kenntnisnahme und Einhaltung der Hausordnung der Schülerhilfe.
 12. Die Schülerhilfe **haftet** gegenüber Kunden sowie den angemeldeten Personen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. In sonstigen Fällen – soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt – haftet die Schülerhilfe nur bei Verletzung einer sogenannten Kardinalpflicht (das ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen. Soweit eine Haftung der Schülerhilfe ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung der Schülerhilfe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt.
 13. **Änderungen dieser Geschäftsbedingungen** werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird in dem Angebot besonders hingewiesen.
 14. **Alternative Streitbeilegung:** Die Schülerhilfe ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
 15. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anmeldebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Dresden, den _____

Unterschrift

Stand 21.10.2018